

Änderungen in neuer Satzung sind rot dargestellt
 Ergänzungen in neuer Satzung sind grün dargestellt
 Streichungen in alter Satzung sind blau dargestellt

Alte Hundesteuersatzung der Gemeinde Wehrheim – Beschlussfassung 11.12.1998 i. d. F. der 2. Änderungssatzung vom 16.12.2011	Neue Hundesteuersatzung der Gemeinde Wehrheim auf Grundlage der Mustersatzung des HSGB
Hundesteuersatzung der Gemeinde Wehrheim Aufgrund der gesetzlichen Ermächtigungen der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Juni 1998 (GVBl. I S. 214) sowie der §§ 1, 2 und 7 des Hessischen Gesetztes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06. November 1998 (GVBl. I S. 405) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Wehrheim in ihrer Sitzung am 11.12.1998 in Ergänzung der 1. Änderungssatzung vom 25.10.2002 und 2. Änderungssatzung vom 16.12.2011 folgende Satzung beschlossen: I. Steuerpflicht und Steuersätze § 1 (1) Wer in der Gemeinde Wehrheim einen über 3 Monate alten Hund hält, hat eine jährliche Hundesteuer nach Maßgabe dieser Satzung zu entrichten. Der Nachweis, dass ein Hund das steuerpflichtige Alter noch nicht erreicht hat, obliegt dem Halter des Hundes. Vermag dieser den Nachweis nicht zu erbringen, so ist er zur Hundesteuer heranzuziehen. – siehe § 3 der neuen Satzung (2) Als Halter aller in einem Haushalt oder in einem Geschäftsbetrieb gehaltenen Hunde gilt der Haushalts-(Betriebs-) Vorstand. (3) Wer einen Hund in Pflege oder auf Probe hält, hat die Steuer zu entrichten, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer Gemeinde des Bundes-	Hundesteuersatzung der Gemeinde Wehrheim Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Hessischen Kommunalwahlgesetzes und anderer Vorschriften aus Anlass der Corona-Pandemie vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915), der §§ 1, 2 und 7 des Gesetzes über kommunale Abgaben in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. 2013, 134), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Wehrheim am die folgende Satzung beschlossen: Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Gemeinde Wehrheim § 1 Steuergegenstand Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden durch natürliche Personen im Gemeindegebiet. § 2 Steuerpflicht (1) Steuerschuldnerin oder Steuerschuldner ist die Halterin oder der Halter eines Hundes. (2) Hundehalterin oder Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse eines Haushaltsangehörigen im eigenen Haushalt aufnimmt. Als Halterin

gebietes bereits versteuert wird. Ist der Halter eines Hundes nicht zugleich Eigentümer des Hundes, so haftet der Eigentümer neben dem Halter als Gesamtschuldner. (4) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so haften sie als Gesamtschuldner für die Steuer. (5) Geschäfte, Vereine oder Genossenschaften, die Hunde halten, haben ein Mitglied zu bestimmen, das für die Zahlung der Steuer verantwortlich ist. Für die persönliche Haftung der einzelnen Gesellschafter und Mitglieder gelten sinngemäß die Vorschriften des bürgerlichen Rechts. (6) Zugelaufene Hunde müssen versteuert werden, wenn sie nicht binnen einer Woche dem Eigentümer oder der Gemeindebehörde übergeben werden. (7) Die Gemeinde gibt Hundesteuermarken aus. Der Hundehalter ist verpflichtet, seine Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes mit einer Hundesteuermarke zu versehen. – siehe § 11 der neuen Satzung	oder Halter gilt auch, wer einen Hund länger als zwei Monate gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat. (3) Alle in einen Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Halterinnen oder Haltern gemeinsam gehalten. (4) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner der Steuer. § 3 Entstehung und Ende der Steuerpflicht (1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem 1. des Monats, in dem ein Hund in einen Haushalt aufgenommen wird. Bei Hunden, die der Halterin oder dem Halter durch Geburt von einer von ihr oder von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Hund drei Monate alt wird. In den Fällen des § 2 Abs. 2 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist. (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird und die Meldung nach § 9 dieser Satzung erfolgt. § 4 Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. (2) Entsteht oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die Steuer anteilmäßig auf volle Monate zu berechnen. (3) Die Steuer wird bei der erstmaligen Festsetzung einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides, im Übrigen jeweils zum 01. Juli eines Kalenderjahres mit dem Jahresbetrag fällig.
---	--

§ 2

(1) Die Steuer wird für das Kalenderjahr erhoben. Sie beträgt

für den ersten Hund 60,00 €

für jeden weiteren Hund 120,00 €

(2) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach dieser Satzung gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen. Hunde, für die die Steuer aufgrund dieser Satzung ermäßigt wird, gelten als erste Hunde.

§ 5 Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt jährlich

für den ersten Hund 60,00 EURO

für den zweiten Hund 120,00 EURO

für jeden weiteren Hund 180,00 EURO

(2) Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 6 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen. Hunde, für die Steuerermäßigung nach § 7 gewährt wird, gelten als erste Hunde.

(3) Abweichend von Abs. 1 beträgt die Steuer für einen gefährlichen Hund jährlich 300,00 EURO. Die Steuer bei gefährlichen Hunden wird um 50 % reduziert, wenn eine erfolgreich bestandene Begleithundeprüfung oder ein ähnlicher Nachweis, abgenommen von anerkannten Institutionen, sowie der Nachweis einer Hunde-Haftpflichtversicherung vorliegt.

(4) Als gefährliche Hunde gelten Hunde der Rassen und Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden, deren Gefährlichkeit nach § 2 Abs. 1 Satz 2 der Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden vom 22.01.2003 (GVBl. I S. 54) in der jeweils geltenden Fassung vermutet wird, oder die nach § 2 Abs. 2 der Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden vom 22.01.2003 (GVBl. I S. 54) in der jeweils geltenden Fassung gefährlich sind.

§ 6 Steuerbefreiung

(1) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“, „GL“ oder „H“ besitzen.

II. Steuerermäßigung und –befreiung

§ 3

(1) Die Steuer wird auf Antrag des Steuerpflichtigen

1. auf die Hälfte des für die Gemeinde geltenden Steuersatzes ermäßigt für
 - a) Hunde, die zur Bewachung von bewohnten Gebäuden benötigt werden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 100 m entfernt liegen;
 - b) Hunde, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden;

(2) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für

1. Diensthunde von Polizei- und Zollbeamten, wenn diese auf Weisung des Dienstherrn in den Haushalt aufgenommen werden, auf Kosten des Dienstherrn angeschafft wurden und in dessen Eigentum verbleiben und die Unterhaltskosten im Wesentlichen aus öffentlichen Mitteln bestritten werden,
2. Hunde, die ausschließlich zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung von Einnahmen zu erwerbswirtschaftlichen Zwecken gehalten werden. Eine Haltung ausschließlich zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung von Einnahmen zu erwerbswirtschaftlichen Zwecken liegt insbesondere vor bei der Haltung
 - a) von Gebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl, welche ausschließlich für die Bewachung von Herden verwendet werden,
 - b) von Hunden durch Personen, die gewerbsmäßig mit Hunden handeln und dieses Gewerbe angemeldet haben.

(3) Steuerbefreiung wird auf Antrag auch gewährt für

- a) Hunde, die in Einrichtungen von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind,
- b) Hunde, die von ihren Halterinnen oder Haltern aus einem Tierheim erworben wurden, bis zu 6 Monate der Überlassung gem. Vertrag.
- c) Gebrauchshunde von Forstbeamten, im Privatforstdienst angestellte Personen und von bestätigten Jagdaufsehern in der für den Forst- und Jagdschutz erforderlichen Anzahl
- d) Sanitätshunde, die sich im Eigentum des Deutschen Roten Kreuzes des Arbeitersamariterbundes, des Malteser - Hilfsdienstes, der Johanniter - Unfallhilfe, des Technischen Hilfswerkes oder einer ähnlichen sozialen oder öffentlichen Organisation befinden;
- e) Hunde, die eine zertifizierte Prüfung als Therapiehund erfolgreich abgelegt haben und die regelmäßig in dieser Funktion in einer Kindertagesstätte,

c) abgerichtete Hunde, die von Artisten oder berufsmäßigen Schaustellern für ihre Berufsarbeit benötigt werden. 2. auf 8,00 € je Hund wird die Steuer ermäßigt für Hunde, die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Gehöften benötigt werden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m entfernt liegen. Siehe § 7 (2) der neuen Satzung (2) Für Hunde, die als Melde-, Sanitäts- oder Fährtenhunde verwendet werden und eine Prüfung vor Leistungsrichtern eines vom Minister des Inneren anerkannten Vereins abgelegt haben, kann die Steuer für das auf die Prüfung folgende Steuerjahr auf Antrag auf die Hälfte ermäßigt werden. Entsprechendes gilt für Hunde, die nach den Prüfungsbestimmungen des Bundesverbandes für den Selbstschutz die Vorprüfung als Rettungshunde bestanden haben. – siehe § 7 (1) b der neuen Satzung § 4 - siehe § 7 (1) a der neuen Satzung (1) Von Hundezüchtern, die mindestens 2 rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag in der Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Züchter und die Zuchttiere in einem von einer anerkannten Hundevereinigung geführten Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind. (2) Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte des für die Gemeinde geltenden Steuersatzes, jedoch für einen Zwinger nicht mehr, als die Steuer für den ersten und zweiten Hund. Selbstgezoogene Hunde sind, solange sie sich im Zwinger befinden, bis zum Alter von 6 Monaten von der Steuer befreit. (3) Die Vergünstigung entfällt, wenn in zwei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren keine Hunde gezüchtet worden sind. § 5 Personen, die gewerbsmäßig mit Hunden handeln und dieses Gewerbe angemeldet haben, haben zwei Hunde mit den für die Gemeinde geltenden Steuersätzen für den	Schule, Einrichtung der Behinderten- oder Altenhilfe sowie ähnlichen Einrichtungen eingesetzt werden. Für Hunde, die mindestens 3 Jahre für eine Aufgabe im Sinne des Abs. 2 zur Verfügung gestanden haben, wird auch dann Steuerbefreiung gewährt, wenn sie diese Aufgaben nicht mehr wahrnehmen können und bei demselben Hundehalter verbleiben. § 7 Steuerermäßigung (1) Die Steuer ist auf Antrag der oder des Steuerpflichtigen nach § 5 Abs. 1 und 2 dieser Satzung auf die Hälfte des für die Gemeinde geltenden Steuersatzes zu ermäßigen a) Von Hundezüchtern, die mindestens 2 rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag in der Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Züchter und die Zuchttiere in einem von einer anerkannten Hundevereinigung geführten Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind. Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte des für die Gemeinde geltenden Steuersatzes, jedoch für einen Zwinger nicht mehr, als den aktuellen Steuersatz für drei Hunde. Selbstgezoogene Hunde sind, solange sie sich im Zwinger befinden, bis zum Alter von 6 Monaten von der Steuer befreit. Die Vergünstigung entfällt, wenn in zwei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren keine Hunde gezüchtet worden sind. b) Hunde, die als Melde-, Sanitäts- oder Rettungshunde verwendet werden und welche die dafür vorgesehene Prüfung vor Leistungsprüfern eines von der Gemeinde anerkannten Vereins oder Verbandes mit Erfolg abgelegt haben; die Ablegung der Prüfung ist durch Vorlage eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen. Die Anerkennung des Vereins oder Verbandes erfolgt auf Antrag, wenn glaubhaft gemacht wird, dass die antragstellende Vereinigung über hinreichende Sachkunde und Zuverlässigkeit für die Durchführung der Leistungsprüfung verfügt.
--	---

ersten und zweiten Hund zu versteuern. Weitere Hunde, die sie weniger als 6 Monate im Besitz haben, sind steuerfrei.

§ 6

Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für

1. Diensthunde von Polizei- und Zollbeamten, wenn ihre Unterhaltskosten im Wesentlichen aus öffentlichen Mitteln bestritten werden; - **siehe § 6 (2) der neuen Satzung**
2. Hunde, die von öffentlich bestellten Nachtwächtern für Wachzwecke gehalten werden;
3. Hunde, die in Krankenhäusern, Heil- und Pflegeanstalten und ähnlichen Anstalten sowie in Jugendherbergen für Zwecke ihrer Einrichtungen gehalten werden;
4. Gebrauchshunde von Forstbeamten, im Privatforstdienst angestellte Personen, von bestätigten Jagdaufsehern und von Feldschutzkräften in der für den Forst- und Jagd, oder Feldschutz erforderlichen Anzahl: - **siehe § 6 (3) c der neuen Satzung**
5. Gebrauchshunde, die ausschließlich für die Bewachung von Herden verwendet werden, in der erforderlichen Anzahl; - **siehe § 6 (2) 2a der neuen Satzung**
6. Sanitätshunde, die sich im Eigentum des Deutschen Roten Kreuzes des Arbeiter-samariterbundes, des Malteser - Hilfsdienstes, der Johanniter - Unfallhilfe, des Technischen Hilfswerkes oder einer ähnlichen sozialen oder öffentlichen Organisation befinden; **siehe § 6 (3) d der neuen Satzung**
7. Hunde, die von wissenschaftlichen Instituten ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken gehalten werden;
8. Hunde, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind; **siehe § 6 (3) a der neuen Satzung**

(2) Für Hunde, die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Anwesen, welche von dem nächsten im Zusammenhang bebauten Ortsteil mehr als 400 Meter entfernt liegen, erforderlich sind, ist die Steuer auf Antrag auf 75 v. H. des aktuellen Steuersatzes nach § 5 Abs. 1 und 2 zu ermäßigen, jedoch höchstens für zwei Hunde.

§ 8 Allgemeine Voraussetzungen für Steuervergünstigungen

(1) Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird nur gewährt, wenn

1. die Hunde keine gefährlichen Hunde im Sinne dieser Satzung sind,
2. die Hunde, für welche die Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,
3. die Hunde entsprechend den Erfordernissen des Tierschutzes gehalten werden.
4. in den Fällen des § 7 (1) a ordnungsgemäße Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt und der Gemeinde auf Verlangen vorgelegt werden.

(2) Steuerfrei sind Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Gemeinde aufhalten, für diejenigen Hunde, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik bereits versteuern und Angehörige der ausländischen diplomatischen und berufskonsularischen Vertretungen in der Bundesrepublik Deutschland.

9. Blindenhunde; siehe § 6 (1) der neuen Satzung 10. Hunde, die zum Schutz und zur Hilfe blinder, tauber oder völlig hilfloser Personen unentbehrlich sind; die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden; siehe § 6 (1) der neuen Satzung 11. Hunde, die die Rettungsprüfung bestanden haben und mit ihren Führern, die Helfer einer Zivilschutz- oder Katastrophenschutzseinheit sind, jederzeit für Einsätze zur Verfügung stehen. Für Hunde, die mindestens 3 Jahre für eine Aufgabe im Sinne des Abs. 1 mit Ausnahme der Nr. 8 zur Verfügung gestanden haben, wird auch dann Steuerbefreiung gewährt, wenn sie diese Aufgaben nicht mehr wahrnehmen können und bei demselben Hundehalter verbleiben. § 7 – siehe § 8 der neuen Satzung (1) Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn 1. die Hunde, für die die Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind, 2. der Halter der Hunde in den letzten 10 Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft ist, 3. die Hunde entsprechend den Erfordernissen des Tierschutzes gehalten werden, 4. in den Fällen der §§ 4 und 5 ordnungsgemäße Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt und der Gemeinde auf Verlangen vorgelegt werden. (2) Steuerfrei sind Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Gemeinde aufhalten, für diejenigen Hunde, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik bereits versteuern. Angehörigen der ausländischen diplomatischen und berufskonsularischen Ver-	(3) Die Gemeinde kann in besonders gelagerten Einzelfällen oder Gruppen von Fällen zur Vermeidung außergewöhnlichen Härten die Steuer ermäßigen, erlassen oder erlassen. (4) Der Steuerpflichtige hat die für die Beurteilung der Voraussetzungen der Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung nach §§ 6, 7 Abs. 1 erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß offenzulegen und die ihm bekannten Beweismittel vorzulegen. § 9 Meldepflicht (1) Die Hundehalterin oder der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder - wenn der Hund ihr oder ihm durch Geburt von einer von ihr oder ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist - innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, bei der Gemeinde unter Angabe der Rasse und der Abstammung des Tieres schriftlich anzu-melden. In den Fällen des § 2 Abs. 2 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, erfolgen. (2) Wer im Gebiet der Gemeinde mit einem Hund zuzieht, hat diesen binnen 14 Ta-gen anzumelden. (3) Endet die Hundehaltung oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dies der Gemeinde innerhalb von zwei Wochen anzuzei-
---	--

tretungen in der Bundesrepublik Deutschland.

- (3) Die Gemeinde kann in besonders gelagerten Einzelfällen oder Gruppen von Fällen zur Vermeidung außergewöhnlichen Härten die Steuer ermäßigen, erlassen oder erstatten.

III. Entrichtung und Betreibung der Steuern

§ 8

Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Das Steuerjahr ist das Kalenderjahr. – **siehe § 4 der neuen Satzung**

§ 9

- (1) Steuern, die innerhalb von zwei Wochen nach Fälligkeit nicht bezahlt sind, können im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.
- (2) Hunde, für die die Steuer nicht beigetrieben werden kann und die der Hundehalter nicht binnen einer ihm von der Gemeinde gesetzten angemessenen Frist verkauft oder sonst abschafft, kann die Gemeinde einziehen und versteigern, sofern nicht der Erlaß der Steuer angezeigt erscheint. Ein Überschuß des Verfahrens steht zur Verfügung des Eigentümers des Hundes.
Der Überschuß verfällt der Gemeinde, wenn der Eigentümer nicht innerhalb einer Frist von 3 Monaten seinen Anspruch geltend macht. Bleibt die Versteigerung erfolglos, so kann die Gemeinde über den Hund nach freiem Ermessen verfügen.

IV. Sicherung und Überwachung

§ 10

- (1) Wer im Gebiet der Gemeinde einen Hund anschafft, oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen 14 Tagen bei dem Gemeindevorstand anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Die Anmeldefrist beginnt im Falle des § 1 nach Ablauf des Monats. – **siehe § 3 und 9 der neuen Satzung**

gen.

- (4) Wird ein Hund veräußert, so sind mit der Anzeige nach Abs. 2 Name und Anschrift der Erwerberin oder des Erwerbers anzugeben.

§ 10 Hundesteuermarken

- (1) Für jeden angemeldeten Hund, dessen Haltung in der Gemeinde angezeigt wurde, wird eine Hundesteuermarke, die Eigentum der Gemeinde bleibt, ausgegeben.
- (2) Die Gemeinde gibt bei Anmeldung des Hundes Hundesteuermarken aus. Die Hundesteuermarken bleiben für die Dauer der Hundehaltung gültig.
- (3) Die Hundehalterin oder der Hundehalter hat die von ihr oder ihm gehaltenen Hunde mit einer gültigen und sichtbaren Hundesteuermarke zu versehen.
- (4) Endet eine Hundehaltung, so ist die Steuermarke mit der Anzeige über die Beendigung der Hundehaltung innerhalb von zwei Wochen an die Gemeinde zurückzugeben.
- (5) Bei Verlust einer Hundesteuermarke wird der Halterin oder dem Halter eine Ersatzmarke gegen eine Gebühr in Höhe von 3,00 € ausgehändigt. Dasselbe gilt für den Ersatz einer unbrauchbar gewordenen Hundesteuermarke; die unbrauchbar gewordene Hundesteuermarke ist zurückzugeben. Wird eine in Verlust geratene Hundesteuermarke wieder aufgefunden, ist die wieder gefundene Marke unverzüglich an die Gemeinde zurückzugeben.

- (2) Der bisherige Halter eines Hundes hat den Hund innerhalb von zwei Wochen abzumelden, wenn er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat oder er ihm abhandengekommen oder eingegangen ist. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei Abmeldung Name und Wohnung des Erwerbers anzugeben. – **siehe § 9 der neuen Satzung**

§ 11

- (1) Auf die in § 1 genannten Personen finden die Vorschriften der Abgabenordnung über die Außenprüfung sinngemäß Anwendung. Insbesondere haben die Hundehalter den von der Gemeinde beauftragten Prüfern jede Auskunft zu erteilen, die sie zur Durchführung der Vorschriften dieses Gesetzes von ihnen fordern.
- (2) Die Gemeinde ist befugt, die Angaben des zur Auskunft Verpflichteten in seinen Geschäftsbüchern und in sonstigen Unterlagen nachzuprüfen.

§ 11 A

Ermittlung des Hundbestandes

- (1) Zur Ermittlung des Hundbestandes kann die Gemeinde, in einem zeitlichen Abstand von nicht weniger als 2 Jahre wiederholbare, flächendeckende Befragungen der Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände und aller volljährigen Haushaltsangehöriger Personen über die auf dem Grundstück, im Haushalt gehaltenen Hunde anordnen.

Hundbestandsaufnahmen können auf schriftlichem oder mündlichem Wege von beauftragten Bediensteten der Stadt oder durch dazu beauftragte private Unternehmen durchgeführt werden. Private Unternehmen handeln bei der Durchführung von Hundbestandsaufnahmen im Auftrage der Stadt, sind an deren Weisungen gebunden und unterliegen deren Überwachung.

- (2) Bei Durchführung von Hundbestandsaufnahmen sind die in Abs. 2 Satz 1 genannten Personen

§ 11 Steueraufsicht

- (1) Auf die Steuerschuldner findet die Vorschriften der Abgabenordnung über die Außenprüfung entsprechende Anwendung.

- (2) Die Gemeinde ist befugt, die Angaben des zur Auskunft Verpflichteten in seinen Geschäftsbüchern und sonstigen Unterlagen nachzuprüfen.

- (3) Der Gemeindevorstand kann allgemeine Aufnahmen des Hundbestandes anordnen.

§ 12 Hundbestandsaufnahme

- (1) Der Gemeindevorstand kann zur Sicherung der Gleichmäßigkeit der Erhebung der Hundesteuer im zeitlichen Abstand von nicht weniger als zwei Jahren allgemeine Erhebungen des Hundbestandes (Hundbestandsaufnahme) anordnen. Der Magistrat/Gemeindevorstand weist vor Durchführung öffentlich in geeigneter Form auf die Hundbestandsaufnahme hin.

- (2) Die Gemeinde kann sich zur Durchführung der Hundbestandsaufnahme Dritter bedienen, wenn der Gemeindevorstand dies anordnet. § 4 des Hessischen Datenschutzgesetzes in der Fassung vom 7. 1. 1999 (GVBl. I S. 98), geändert durch Gesetz vom 20. Mai 2011 (GVBl. I S. 208) gilt entsprechend.

- (3) Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände und deren Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten der Stadt auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt oder Betrieb gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen (§ 4 Abs. 1 Nr. 3a KAG in Verbindung mit § 93 AO). Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung ist auch der Hundehalter verpflichtet.

- (4) Bei Durchführung von Hundbestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände sowie deren Stellvertreter zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihnen vom Steueramt übersandten Nachweisungen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen verpflichtet (§ 4 Abs. 1 Nr. 3a KAG in Verbindung mit § 93 AO).

• zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der Ihnen übersandten Fragebögen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen bzw. • zur wahrheitsgemäßen Auskunft im Rahmen mündlicher Befragungen verpflichtet. (3) Durch das Ausfüllen der Fragebögen oder die mündliche Auskunftserteilung wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach § 10 nicht berührt. V. Rechtsmittel § 12 Die Rechtsmittel gegen die Festsetzung und Beitreibung der Hundesteuer regeln sich nach den jeweils gültigen Bestimmungen über die Verwaltungsgerichtsbarkeit. § 13 Diese Hundesteuersatzung tritt am 01. Januar 1999 in Kraft. 61273 Wehrheim, den 11.12.1998 (Siegel) Der Gemeindevorstand gez. Michel, Bürgermeister	(5) Durch das Ausfüllen der Fragebögen oder die mündliche Auskunftserteilung wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach § 9 nicht berührt. § 13 Übergangsvorschrift Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bei der Gemeinde bereits angemeldeten Hunde gelten als angemeldet im Sinne des § 9 Abs. 1. § 14 Inkrafttreten Diese Satzung tritt am in Kraft. Mit Inkrafttreten der neuen Satzung tritt gleichzeitig die Hundesteuersatzung der Gemeinde Wehrheim vom 11.12.1998 i. d. F. der 2. Änderungssatzung vom 16.12.2011 außer Kraft. <u>Ausfertigungsvermerk:</u> Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem/den hierzu ergangenen Beschluss/ Beschlüssen der Gemeindevertretung/Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden. Wehrheim, den ... Der Gemeindevorstand
---	---